



Verfahrensbeschreibung „Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens“

I. Mitbestimmungspflichtiger Vorgang

1. Grundsätzliches

- **Antragsteller:** Ausschließlich die Dienststellenleitung (S/SV) und ausdrücklich bevollmächtigte Mitarbeiter:innen.
- **Antrag:** Schriftform. Begründung nicht zwingend, aber erwünscht.
- **Maßnahme:** Unter einer Maßnahme im personalvertretungsrechtlichen Sinn ist jede auf die Veränderung des bestehenden Zustandes abzielende Handlung oder Entscheidung der Dienststellenleitung zu verstehen, die den Rechtsstand der Beschäftigten berührt und durch deren Durchführung das Beschäftigungsverhältnis oder die Arbeitsbedingungen eine Änderung erfahren.
- **Beabsichtigte Maßnahme:** Ebenfalls mitbestimmungspflichtig (§ 58 Abs. 1 BremPersVG). Beabsichtigt ist eine Maßnahme dann, wenn der Willensbildungsprozess in der Behörde abgeschlossen ist.
- **GPR:** Der GPR ist in zwei Konstellationen zuständig:
 - Es handelt sich um eine dienststellenübergreifende Maßnahme über einen senatorischen Bereich hinaus (s. u. Ziffer I.4.).
 - Es liegt eine Nichtzustimmung eines örtlichen Personalrates vor bei Betroffenheit von mehreren Personalräten (s. u. Ziffer II.2).

2. Beteiligung des Personalrates:

Von der Mitbestimmung zu unterscheiden ist die Beteiligung des Personalrates.

Eine Beteiligung des Personalrates erfolgt z.B. in allen organisatorischen Angelegenheiten im Planungsstadium vor Abschluss der Willensbildung (§ 66 Abs. 2 S. 2 BremPersVG). Welche Möglichkeiten der Beteiligung genutzt werden, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Dienststelle und hängt von Ausgestaltung und Umfang der Maßnahme ab.

- **Formen der Beteiligung:**
 - Unterrichtung
 - Mündliche Erörterung
 - Beratung
 - Vorlage der relevanten Planungsunterlagen und Gelegenheit zur Einsichtnahme
 - Überlassung von Kopien und/oder Datensätzen der Planungsunterlagen
 - Erläuterung der Planungsunterlagen
 - Abschließende Stellungnahme
 - ...

Die Beteiligung des Personalrates liegt unterhalb der Mitbestimmung, löst also kein personalvertretungsrechtliches Verfahren (§ 58 ff BremPersVG), wie z.B. Feststellung der Nichteinigung und Einleitung einer Schlichtung /Einigung aus.

Beispiel:

Mitarbeiter X plant den Umzug von Abteilung Y und beteiligt den Personalrat.

3. Vorgehensweise bei Mitbestimmungsverfahren bei einem Personalrat

Hier wird das Verfahren beschrieben, wenn durch die Maßnahme nur die Beschäftigten im Geltungsbereich eines Personalrates betroffen sind. Unter Ziffer 4 wird die Konstellation bei der Betroffenheit von mehreren Personalräten beschrieben.

a) Vor Befassung des PR

- Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 13 Abs. 2 BremLGG).
Frist: 1 Woche (eilvernehmliche Fristverlängerung, wenn mitbestimmungsrelevante Unterlagen fehlen und nachgereicht werden müssen)
 - Im Falle eines Widerspruchs wird die Bearbeitung durch 12-10 koordiniert. Bei Beibehaltung der Maßnahme erfolgt eine Begründung gegenüber der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF). Deren Antwortfrist von zwei Wochen ist abzuwarten, bevor der Vorgang weitergeleitet werden kann.

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt nach § 178 Abs. 2 SBG IX. Informationen, Verordnungen, Aufsätze, Stellenausschreibungen, Dienstvereinbarungen, Anordnungen, etc., welche die Beschäftigten im Bereich Schule betreffen und der Mitbestimmung unterliegen, werden der Schwerbehindertenvertretung immer zur Kenntnis vorgelegt. Bei Vorgängen, welche Beschäftigte mit Schwerbehinderung/Gleichstellung betreffen sowie in Bewerbungsverfahren sobald eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt, ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu informieren und am gesamten Verfahren zu beteiligen.
Im Fall einer Stellungnahme wird die Bewertung von 12-10 koordiniert.

b) Grundsätzlich

- Reaktion des PR innerhalb von 2 Wochen nach dortigem Eingang erforderlich.
- Die Dienststellenleitung kann in dringenden Fällen die Frist auf 1 Woche verkürzen.
- Daneben besteht die Möglichkeit, eine vorläufige Regelung zu treffen („Eilmaßnahme“). Diese ist zu begründen. Die weiteren Voraussetzungen des § 58 Abs. 3 BremPersVG sind einzuhalten. Das Mitbestimmungsverfahren ist gleichwohl durchzuführen (§ 58 Abs. 3 BremPersVG). Das Referat 12 berät hierzu.

c) Fristbeginn

- Am Tag des Zugangs beim PR (Empfehlung: Empfangsbestätigung)
- Fristverlängerung möglich:
 - bei Vorliegen enger Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 1 S. 4, 2. HS i. V. m. § 36 BremPersVG (bei Vorliegen eines Aussetzungsantrags gegen Beschluss des PR).
 - wird in der Praxis im Einvernehmen von PR und Dienststellenleitung ermöglicht

d) Reaktionsmöglichkeiten des PR

- Zustimmung: Diese darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Der PR kann einer beantragten Maßnahme nur zustimmen oder dieser seine Zustimmung verweigern. Form: Schriftlich, eine E-Mail reicht hier aus.
- Billigung: Diese liegt vor, wenn innerhalb der 2-Wochen-Frist keine Reaktion erfolgt.
- Fristaussetzung, wenn mitbestimmungsrelevante Dokumente fehlen und noch nachgereicht werden müssen.
- Nichtzustimmung: Ist immer an die Dienststellenleitung, den verantwortlichen Fachbereich und 12-10 zu richten. Form: Schriftform, E-Mail reicht aus.

e) Weiterer Informationsbedarf des PR zu einer Maßnahme

- Es besteht keine generelle Informationsverpflichtung der Dienststellenleitung gegenüber dem PR, sondern lediglich eine Unterrichtungspflicht.
- Dem PR sind auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 54 Abs. 3 BremPersVG).
- Der PR kann eine mündliche Erörterung der Angelegenheit mit der Dienststellenleitung verlangen (die Frist läuft jedoch weiter, ggf. ist eine Fristverlängerung nötig).
- Inhaltliche Fragen zu beantragten Maßnahmen hat der PR mit der Dienststellenleitung oder unmittelbar mit den betroffenen Fachbereichen zu klären. Personalvertretungsrechtliche Fragestellungen sind vom Referat 12 (12-2) zu klären. Eine Steuerung der Verantwortlichkeiten zur Beantwortung der Fragestellungen erfolgt durch 12-10.

f) Rechtsfolgen:

- Bei Zustimmung oder Billigung hat die Dienststelle die beantragte Maßnahme verpflichtend durchzuführen (§ 58 Abs. 1 S. 5 BremPersVG).
- Bei Nichtzustimmung:
 - Voraussetzungen für eine beachtliche Nichtzustimmung: Schriftlich mit Begründung und die angegebenen Gründe liegen nicht offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung.
 - Diese Prüfung erfolgt durch das Referat 12.

4. Vorgehensweise bei Mitbestimmungsvorgängen bei Betroffenheit mehrerer Dienststellen

Hier wird die Konstellation beschrieben, wenn von einer Angelegenheit mehrere Dienststellen betroffen sind (z. B. SKB und LIS) und damit der GPR zuständig ist.

Bei dienststellenübergreifenden Versetzungen oder Abordnungen jedoch bleiben die örtlichen Personalräte zuständig.

a) Einleitung des Mitbestimmungsvorgangs

- Der Fachbereich ruft den GPR an und legt diesem den Vorgang zur Mitbestimmung vor.
- Sind die Bediensteten der Verwaltung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven gleichzeitig berührt, sind die GPR Bremen und Bremerhaven zuständig. Die Geschäftsführung liegt in diesen Fällen dem Vorstand des

GPR des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Es sind zwei identische Mitbestimmungsanträge an beide GPRs zu übersenden.

- In diesen Fällen wird die Maßnahme nicht den örtlichen Personalräten vorgelegt. Richtlinien werden den örtlichen Personalräten gleichwohl immer vorab zur Kenntnis gegeben.
- Die örtliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Gesamtschwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen, nicht dagegen die örtliche Schwerbehindertenvertretung und die Landesgleichstellungsbeauftragte

b) Verfahren im Übrigen

Im Übrigen bleibt es bei den Ausführungen unter Ziffer 3.

II. Schlichtung

1. Schlichtung, wenn Maßnahme einen PR betrifft und dieser nicht zustimmt

Hier wird zunächst das Verfahren beschrieben, wenn eine Maßnahme nur einem PR zur Mitbestimmung vorgelegt worden ist.

a) Grundsätzlich

- Liegt eine beachtliche Nichtzustimmung vor:
 - Wenn die Dienststellenleitung entscheidet, nicht mehr an der Maßnahme festzuhalten: Das Verfahren ist beendet.
 - Wenn die Dienststellenleitung entscheidet, an der Maßnahme festzuhalten:
 - Feststellung der Nichteinigung durch die Dienststellenleitung (§ 59 Abs. 1 BremPersVG), Vorbereitung durch Ref. 12.
 - Ab Feststellung der Nichteinigung: Beginnt die 2-Wochen-Frist zur Einberufung der Schlichtungsstelle.
 - Die Feststellung der Nichteinigung kann auch durch den PR erfolgen.
- Anrufung der Schlichtungsstelle: In Schriftform und mit Begründung, Vorbereitung durch Ref. 12 (falls nicht bereits durch PR im Rahmen der Nichtzustimmung geschehen)
- Besetzung der Schlichtungsstelle: paritätisch.
 - Zuständige:r Senator:in (Vertretung durch Vertreter:in im Amt möglich) und zwei von der Behörde zu benennende 2 Beisitzer:innen.
 - Der Personalrat benennt 3 Beisitzer:innen
- Schlichtungsverhandlung: Innerhalb eines Monats nach Anrufung der Schlichtungsstelle.
- Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung ist zu protokollieren.

Innerhalb der senatorischen Dienststellen kann, muss aber keine Schlichtung durchgeführt werden (§ 59 Abs. 7 BremPersVG), sondern es kann unmittelbar die Einigungsstelle angerufen werden. Die SKB führt trotzdem grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren durch.

b) Ergebnis der Schlichtungsverhandlung

- Einigung:
 - In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten gilt die Einigung als Empfehlung für den Senat. Der Senat hat das Letztentscheidungsrecht.

- In allen anderen Fällen ist die Einigung bindend. Die Dienststelle hat die beschlossene Maßnahme durchzuführen.
- Keine Einigung:
 - Feststellung der Nichteinigung durch Dienststellenleitung und/oder PR in der Schlichtungsverhandlung.
 - Frist: 2 Wochen nach Feststellung der Nichteinigung.

2. Keine Schlichtung, wenn mehrere Personalräte beteiligt sind und mindestens einer nicht zustimmt

Dies betrifft die Konstellation, dass der Mitbestimmungsvorgänge mehreren Personalräten zur Mitbestimmung vorzulegen war, jedoch nicht dem GPR gemäß Ziffer I.4. Ein häufiger Fall ist die dienststellenübergreifende Versetzung.

- Stimmt hier ein PR nicht zu, ist die Schlichtung unzulässig.
- Der die Maßnahme beantragende Fachbereich hat die Zustimmung zur Maßnahme beim Gesamtpersonalrat (GPR) zu beantragen (§ 50 Abs. 1 S. 2 BremPersVG).
- Ist der GPR zu befassen, ist die Maßnahme auch der Gesamtschwerbehindertenvertretung vorzulegen.
- Es bleibt aber bei der Zuständigkeit der örtlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Sie liegt nicht bei der ZGF.

III. Weiteres Verfahren bei erfolgloser Schlichtung: Einigungsstellenverfahren

- Einberufung der Einigungsstelle (§ 60 BremPersVG) innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Nichteinigung im Schlichtungsverfahren (Frist ist nicht – auch nicht einvernehmlich – verlängerbar), Vorbereitung durch Ref. 12. Form: Schriftform mit Begründung.
- Besetzung:
 - 3 Beisitzer:innen (öffentliche Arbeitgeber)
 - 3 Beisitzer:innen (Personalräte/Gesamtpersonalrat)
 - Unparteiische:r Vorsitzende:r (wird vom Senator für Finanzen vorgeschlagen; auf dessen Person müssen sich beide Seiten einigen)
 - Ggf. Hinzuziehung eines Beauftragten der Gewerkschaften durch den PR.
- Einigungsverhandlung erfolgt einen Monat nach Bestellung des/der Vorsitzenden.
- Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit oder die Beteiligten einigen sich.
- Beschluss ist bindend:
 - In personellen Angelegenheiten der Beamten und in organisatorischen Angelegenheiten bleibt das Letztentscheidungsrecht des Senats unberührt.
 - Der Beschluss ist umzusetzen.

Ansprechpartner:innen:

Herr Elmar Wagner (12-10)

 361 2834

Frau Astrid Velleman (12-2)

 361 27590

Frau Dr. Meike Winkler (12)

 361 98748

Ablauf Maßnahme und Mitbestimmung

